Stadt Marktoberdorf
Richard-Wengenmeier-Platz 1
87616 Marktoberdorf

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Veranstaltungsgelände"

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat am 28.04.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Veranstaltungsgelände" in der Fassung vom 28.04.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 670, Gemarkung Marktoberdorf südlich des Modeons und ist knapp 0,42 ha groß.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Veranstaltungsgelände" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 "Veranstaltungsgelände" in der Fassung vom 28.04.2025 – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Marktoberdorf einsehen und über dessen Inhalt Auskunft erhalten.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42

BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktoberdorf, 06.05.2025 **angeschlagen: 08.05.2025**

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister **abgenommen: 10.06.2025**

Lageplan des Geltungsbereiches

unmaßstäblich